



Zweck der Ausbildungsbeihilfe ist das Ermöglichen einer Schul- oder Berufsausbildung durch finanzielle Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

Zuschussdauer

Für ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr; eine Verlängerung auf den gesamten Ausbildungszeitraum ist möglich. Im Falle eines Studiums maximal für die Zeit der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzügl. weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG, VO BGBl. II Nr. 310/2004 betr. die Studienbeihilfengewährung für behinderte Studierende)



Voraussetzung

Ausbildungsbeihilfen können Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. bzw. 30 v.H. für Jugendliche in Integrativer Berufsausbildung (Nachweis z.B.: Behindertenpass, Feststellungsbescheid, erhöhte Familienbeihilfe oder fachärztliches Attest) unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Besuch einer im § 3 Studienförderungsgesetzes oder einer im § 1b des Schülerbeihilfengesetzes genannten Unterrichtseinrichtung
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung
- Absolvierung einer Lehrausbildung
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder in einer Hebammenlehranstalt
- Absolvierung einer weiterführenden Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden, nach Beendigung der Pflichtschule
- Absolvierung einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung im Ausland
- Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe
- unter Nachweis der Schul- oder Berufsausbildung durch Vorlage einer aktuellen Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung oder des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages

Zuschusshöhe

Die monatliche behinderungsbedingte Mehraufwand kann bis zur Höhe der Ausgleichstaxe € 244,- (Ausgleichstaxe 2014 nach § 9 Abs. 2 1. Satz Behinderteneinstellungsgesetz) abgegolten werden. Bei nachweislich höheren Kosten kann der monatliche Förderbetrag bis zur Höhe des 3-fachen Ausgleichstaxbetrages angehoben werden.

Zuschläge zur Studienbeihilfe gemäß § 2 der VO BGBl. II Nr. 310/2004, sowie vergleichbare Leistungen dritter Träger sind in dem Sinn zu berücksichtigen, dass diese Leistungen vom tatsächlichen Mehraufwand in Abzug zu bringen sind.

Antragstellung

Formlos an das *Sozialministeriumservice*.